

Förderprogramm Weiterbildung 2025

Anträge können ab Montag 11.08.2025 und bis Montag 01.09.2025 gestellt werden.
Mit den Maßnahmen darf erst nach Bewilligung des Antrags begonnen werden.

Mit diesem Programm werden Weiterbildungsmaßnahmen nach **Anlage Nr. 2 der Richtlinie** im Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen gefördert.
Als zuwendungsfähige Kosten (sh. unten) werden je schweres Nutzfahrzeug höchstens € 1.500.— anerkannt.

Die Förderhöhe richtet sich nach der KMU – Zuordnung und beträgt bei

- kleinen Unternehmen 70 %
- mittleren Unternehmen 60 %
- bei anderen Antragstellern 50 %

der zuwendungsfähigen Kosten.

KMU – Definition:

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43. Mio EUR haben.

Der **Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen** ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von

- bis zu 1.050 Euro bei kleinen Unternehmen,
- bis zu 900 Euro bei mittleren Unternehmen und
- bis zu 750 Euro bei anderen Antragstellern,

multipliziert mit der Anzahl der zum Stichtag (01.12.2024) auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer/in oder Halter/in von, in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge. Als schwere Nutzfahrzeuge gelten Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmaße von mind. 3,501 Tonnen.

Zuwendungsfähige Kosten:

- a) bei intern durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für Ausbilder in Höhe von pauschal € 35.— je Unterrichtsstunde
- b) bei extern durchgeführten Maßnahmen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren)
- c) als Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten, die für die Sunde anfallen, in denen die Weiterbildungsteilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, werden pauschal pro Unterrichtsstunde € 12.— als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- d) Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme, insbesondere direkt damit zusammenhängende Reisekosten Miete, allg. Kosten u.a., werden pauschal pro Schulungstag und Teilnehmer € 30.— als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden bei denen das Lehrgangspersonal und die Weiterbildungsteilnehmer persönlich anwesend sein müssen. Unterrichtsstunden = mindesten 45 Minuten.

- e) Praktische Übungen in besonderem Gelände oder Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum werden als zuwendungsfähige Kosten 50 % der Kosten anerkannt.

Zu den jeweiligen Maßnahmen und den Teilnehmern muss eine Teilnehmerliste geführt werden.

Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen **erst nach Bewilligung der Förderung begonnen wird**. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags zu werten, bzw. die Anmeldung zu einer Maßnahme.

Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie sind nur förderfähig, soweit die eingesetzten Weiterbildungsstätten bzw. –träger nachweisbar über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung - Arbeitsförderung (AZAV)
- Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz (BKrFQG) oder
- Anerkennung einer für die Maßnahme zuständigen Einrichtung (insbesondere Behörde oder Kammer)

Weitergehende Anforderungen an die Qualifikation der Weiterbildungsstätten oder –träger nach den maßgeblichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Förderung

Eine allgemeine Weiterbildungsmaßnahme ist ein Lehrgang, Seminar oder eine Schulung von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen (mindestens eine Person). Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind branchenbezogene Lehrgänge, Seminare oder Schulungen, die jedoch nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Gefördert werden kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen, die über Wochen, Monate oder Jahre dauern.

Weiterbildungsmaßnahmen die der Erfüllung der „Pflichtstunden“ nach BKrFQG dienen werden nicht gefördert. Bei überobligatorischen Maßnahmen dürfen den Weiterbildungsteilnehmern keine Bescheinigung dahingehend erstellt oder ausgehändigt werden.

Für weitere Informationen und bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

**Förderprogramm nach der Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs
mit schweren Nutzfahrzeugen (Richtlinie "Weiterbildung")**

Liste der förderfähigen Maßnahmen

Stand: 24.06.2026

Diese Liste wird einer regelmäßigen Ergänzung durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität unterzogen. Vergewissern Sie sich daher in Ihrem eigenen Interesse immer, dass Sie ein aktuelles Exemplar verwenden.

Gefördert werden ausschließlich allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen. Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Kategorie	Maßnahmennummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
1 - Vorbereitungslehrgänge	11	Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr	
1 - Vorbereitungslehrgänge	12	Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr	gem. Berufszugangsverordnung (GBZUGV)
1 - Vorbereitungslehrgänge	13	Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin	
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	21	BBS (Behaviour Based Safety)	Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	22	Eco-Training	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	23	Fahrsicherheit in Theorie und Praxis	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	24	Fahrtraining zu alternativen Lkw-Antrieben	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	25	Fahrzeugtechnik in Theorie und Praxis	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	26	Fuhrparksicherheitstraining	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	27	Gesundheitsschutz und Notfallvorsorge	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	28	Kurse zum Verhalten am Unfallort	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	29	Ladungssicherung auf dem Lkw (sofern nicht nach VDI)	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	210	Ladungssicherung nach Richtlinie VDI 2700 Blatt 1	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	211	Ladungssicherung nach Richtlinie VDI 2700a	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	212	Mobiler Lkw-Simulator	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	213	Perfektionstraining	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; Training aller Fahrkonstellationen einschl. Wartung und Pflege des Fahrzeugs, Praktische Rangierübungen, Routenplanung, Langzeitfahrten mit und ohne Last; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	214	Rangiertraining	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	215	Risikominderung bei Arbeits-/Verkehrsunfall	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	216	Schadensprävention	Theorie- und Praxistraining; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)

Kategorie	Maßnahmennummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	217	Spritsparendes Fahren	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	218	Wechselbrückentraining	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	219	Weiterbildung nach DVR-Richtlinien	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	220	Weiterbildung zu Hochvoltssystemen/-technik	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	221	Weiterbildung zum theoretischen und praktischen Umgang mit Feuerlöschern	am Lkw; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	222	Weiterbildung zum Umgang mit Schneeketten	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	223	Weiterbildung zur Abschlepp- und Bergungsfachkraft	
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	224	Weiterbildung zur befähigten/sachkundigen Person für Ladungssicherungsmittel	auf Straßenfahrzeugen/Großraum- und Schwertransporten; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	225	Weiterbildung zur Brandschutzbeauftragten Person	
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	226	Weiterbildung zur Bremsentechnik	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	227	Weiterbildung zur Nutzung automatisierter Schaltgetriebe (Retarder/Intarder)	inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“)
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	228	Wirtschaftliches Fahren in Theorie	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; inkl. Schulung von Trainern/Trainerinnen („Train the Trainer“); Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren s. Maßnahmennummer 7.1
2 - Fahrsicherheit und -ökonomie	229	Zusatzqualifikation Geprüfter Fahrzeugkranführer/Geprüfte	Abschlussprüfung selbst ist nicht förderfähig
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	31	Deutsch für Nicht-Muttersprachler/Nicht-Muttersprachlerinnen	soweit die verpflichtende Teilnahme nicht mit dem Aufenthaltsstatus verknüpft ist
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	32	Fremdsprachenkurse	nur für Lkw-Fahrpersonal, Mitarbeitende in der Disposition
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	33	Weiterbildung im Bereich der Betreuung von Lkw-Fahrpersonal nach traumatischen Erlebnissen	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	34	Weiterbildung im Bereich Export	z. B. Exportmanager/Exportmanagerin
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	35	Weiterbildung im Bereich Flotten- und Fuhrparkmanagement	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	36	Weiterbildung im Bereich Frachtkostenmanagement	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	37	Weiterbildung im Bereich Fuhrparkcontrolling	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	38	Weiterbildung im Bereich Fuhrparkhalterhaftung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	39	Weiterbildung im Bereich Kommunikation und Führung	nur für Fahrpersonal und Disponenten/Disponentinnen
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	310	Weiterbildung im Bereich operative und strategische Tourenplanung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	311	Weiterbildung im Bereich Standort- und Logistikplanung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	312	Weiterbildung im Bereich Tourendisposition und Fahrzeugkostenrechnung	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	313	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Arbeitsrecht	

Kategorie	Maßnahmennummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	314	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Güterkraftverkehr	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	315	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Transportrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	316	Weiterbildung zu rechtlichen Vorschriften im Zollrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	317	Weiterbildung zu rechtsicheren Fracht- und Speditionsverträgen/Vertragsrecht	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	318	Weiterbildung zu Sozialvorschriften (Lenk-, Ruhe-, Arbeitszeiten)	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	319	Weiterbildung zu Transportversicherungen/Risikomanagement	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	320	Weiterbildung zum Umsatzsteuerrecht im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr/Warenverkehr	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	321	Weiterbildung zur Nutzung von Internet-Frachtenbörsen	
3 - Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr	322	Weiterbildung zur Nutzung von Telematiksystemen	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	41	AutoCAD Programmierung Einführung	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	42	AutoCAD Programmierung Vertiefung / Spezialisierung	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	43	Beladen und Vorbereiten von Möbeltransportern	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	44	Ladungssicherung für den Umzugsverkehr	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	45	Ladungssicherung für Schwer- und Sonderlasten	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	46	Transport- und Tragetechnik	
4 - Weiterbildungen für bestimmte Transportarten	47	Übersee- und Spezialverpackungen	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	51	Bachelor mit Schwerpunkt (internationale) Logistik, Supply Chain Management	ausschließlich berufsbegleitend; zuwendungsfähig sind ausschließlich die durch die Hochschule festgelegten Kosten des Studienganges
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	52	Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin Fachrichtung Logistik	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	53	Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Logistiksysteme und Güterkraftverkehr	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	54	Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	55	Geprüfter Logistikmanager/Geprüfte Logistikmanagerin	

Kategorie	Maßnahmennummer	Maßnahmeninhalt	Bemerkungen
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	56	Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin	
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	57	Kranlehrer/Kranlehrerin	ausschließlich förderfähig ist der Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO 10)
5 - Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr	58	Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung	nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	61	Cyber Security Officer	ausschließlich förderfähig, wenn der Inhalt der Maßnahme 50% über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der DSGVO/BDSG hinausgeht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	62	Fachkraft für Datenschutz/Datenschutzbeauftragte Person	ausschließlich förderfähig, wenn - der Inhalt der Maßnahme 50% über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der DSGVO/BDSG hinausgeht - mehr Personen als die gesetzlich vorgeschriebenen Fachkräfte für Datenschutz/Datenschutzbeauftragte Personen
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	63	Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Logistik/Disposition/Fahrenden bei der Einführung einer neuen Logistiksoftware	Die Mitarbeitenden müssen einen unmittelbaren Bezug zum Güterkraftverkehr/zur Logistik vorweisen. Mitarbeitende z. B. im Personalwesen, in der Buchhaltung oder in der IT gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis. Es muss sich um eine Logistik-Software handeln. Die Einführung/Umstellung auf eine allgemeine Software sowie auf ein Betriebssystem sind nicht förderfähig.
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	64	Weiterbildung zum Umgang mit Logistiksoftware	ausschließlich förderfähig, wenn die Datensicherheit der Logistiksoftware im Mittelpunkt steht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	65	Weiterbildung zum Umgang mit Tablets, Smartphones mit Logistiksoftware	ausschließlich förderfähig, wenn die Datensicherheit der Logistiksoftware auf dem Tablet/Smartphone im Mittelpunkt
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	66	Weiterbildung zur eigenständigen Entwicklung von Tools für die Prozessoptimierung	nur förderfähig, wenn sich die Prozessoptimierung auf den Güterkraftverkehrsbereich/Logistikbereich des Unternehmens bezieht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	67	Weiterbildung zur Einführung/Bearbeitung des eFrachtbriefs	
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	68	Weiterbildung zur Feststellung und Bewertung des Digitalisierungsbedarfs und -potenzials	nur förderfähig, wenn die Bedarfs- und Potenzialanalyse auf den Güterkraftverkehrsbereich/Logistikbereich des Unternehmens bezieht
6 - Digitale Instrumente und Informationstechnologie	69	Weiterbildung zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenhoheit bei der Digitalisierung von Unternehmensprozessen	nur förderfähig, wenn der Inhalt der Maßnahme 50% über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der DSGVO/des BDSG hinausgeht und sich die Digitalisierung auf den Güterkraftverkehrsbereich/Logistikbereich des Unternehmens
7 - Berufskraftfahrer-Qualifikations Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	71	Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren	z. B. energiesparende Fahrweise; nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; zuwendungsfähig sind pauschal 50 Prozent der Kosten
7 - Berufskraftfahrer-Qualifikations Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	72	Praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; zuwendungsfähig sind pauschal 50 Prozent der Kosten
7 - Berufskraftfahrer-Qualifikations Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	73	Praktische Übungen in einem leistungsfähigen Simulator	nur für Fahrerlaubnisinhaber/Fahrerlaubnisinhaberinnen der Führerscheinklassen C1, C, C1E und CE; zuwendungsfähig sind pauschal 50 Prozent der Kosten